

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Was sollen wir denn nun den Kindern in den Schulgärten bieten? Vor allem das, was Stadtkinder nur selten zu sehen bekommen. Die Kinder sollen sehen, wie das Brot wächst, wie das Getreide am Halme aussieht, wie es gesät wird und wie es spriest. — Diesen Anblick bietet dem Kinde kein Stadtpark! Das Kind soll ferner sehen, wie die verschiedenen Gemüsearten aus Samen entstehen, wie sie heranwachsen und sich ausbilden; es soll aber auch den Baum kennen lernen, der uns mit seinen Früchten erfreut und labt. Was nun im allgemeinen die Nutz- und Zierbäume, die Nutz- und Ziersträucher betrifft, so bieten geradezu unsere öffentlichen Gärten eine reiche Fülle, und bedarf es nur des guten Willens, so können Theile dieser Pflanzen den Schulen zum Unterrichte übermittelt werden. Dieser Vorgang wird auch schon in den meisten grösseren Städten des Auslandes eingehalten, wo ein eigener Diener den verschiedenen Schulen die Pflanzentheile aus der Stadtgärtnerei zu Unterrichtszwecken übermittelt. Ein bedeutendes Gewicht ist auf die technisch verwertbaren, auf die Färbe-, Gespinnst- und Oelpflanzen zu legen, denn in einer grösseren Stadt stehen die entsprechenden Industrien enge nebeneinander. Der Schulgarten der Hauptstadt eines Landes ist das edelste Bindeglied unserer Kinderwelt mit der Natur! Gönnen wir unserer Jugend den anregenden Verkehr mit der Pflanzenwelt, der gewiss belebender und bildender auf die Jugend einwirken wird, als der Anblick des modernen Städtelebens.

Bedauerlich ist es, dass bei unseren hauptstädtischen Schulgebäuden so wenig Rücksicht auf Schulgärten genommen wurde. Die meist zweistöckigen Gebäude umgeben einen Hofraum, der sich vermöge seiner Lage und Eingeschlossenheit nur selten zum Anbaue irgend welcher Culturpflanzen eignet. Diesem Umstande ist nur schwer abzuwehren, höchstens könnte dies bei der Wahl des Platzes für künftige Neubauten geschehen, und es würde durch die Rücksichtnahme auf einen Schulgarten auch den sanitären Anforderungen an ein Schulhaus Genüge geleistet werden. Sollten wir aber nicht danach trachten, diese Ungunst der äusseren und inneren Verhältnisse möglichst zu verringern oder auszugleichen?

Wir glauben, dass die Zeit nicht mehr ferne ist, wo die Gemeinde-Vorstehungen grösserer Städte bei der Errichtung von neuen Schulgebäuden Rücksicht auf die Anlage von Schulgärten nehmen werden, denn die fortschreitende Entwicklung unseres Unterrichtswesens fordert es gebieterisch, dass die Jugend die Natur nicht bloss aus den Büchern, sondern auch aus der Wirklichkeit kennen lernen möge. Dazu sind die Schulgärten berufen, die heute bereits in deutschen Staaten eine wichtige Rolle spielen und von allen hervorragenden Pädagogen daselbst als unerlässliche Beigabe für das Unterrichtswesen bezeichnet werden. ○

### Eine geschäftliche Unsitte.

In der „K. Z.“ wird die Frage erörtert, ob es zulässig ist, dass ein Baumeister, der die Ausführung eines Baues für einen Bauherrn übernimmt, Rabatte, die ihm die an den Baulieferungen beteiligten Geschäftshäuser gewähren, für sich behält, oder ob er sie dem Bauherrn muss zugute kommen lassen. Die Frage ist verschieden zu beantworten, je nachdem der Baumeister als Unternehmer die Herstellung eines Baues oder

eines unbegrenzten Theiles eines Bauwerkes unter Zugrundelegung eines Kostenanschlages so übernommen hat, dass die Vergütung den Anschlag unter keinen Umständen übersteigen darf, oder der Kostenanschlag nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt worden ist, dass dadurch nur die Art der Bauausführung und ein ungefährender Kostenanschlag geregelt werden sollen.

In dem ersteren Falle hat der Bauherr unter allen Umständen eine feste Vergütung für die Ausführung des Baues zu bezahlen, einerlei ob der Kostenanschlag sich bei der Ausführung als richtig berechnet herausstellt oder nicht; es ist selbstverständlich, dass in solchen Fällen der Baumeister als Bauunternehmer während der Ausführung auf eine Herabsetzung der einzelnen Anschlagsätze Bedacht nehmen und die ihm zu dem Ende von den liefernden Geschäftshäusern bewilligten Rabatte für sich ebenso verwenden darf, wie er etwaige Ueberschreitungen des Kostenanschlages aus seiner Tasche decken müsste, falls sie höher sind als der einmal festgesetzte Ausführungspreis.

Ist aber ein solcher fester Preis nicht verabredet, muss der Bauherr die in Einzelfällen sich herausstellenden Ueberschreitungen des lediglich nur als Anhalt bei der Uebertragung der einzelnen Lieferungen ausgearbeiteten und verabredeten Kostenanschlages bezahlen, so ist es selbstverständlich, dass ihm auch die Rabatte zugute kommen müssen, die der Baumeister als sein geschäftlicher Vertreter von den einzelnen Lieferungsgeschäften bewilligt erhält. Denn der Baumeister ist bei solchen Bauausführungen verpflichtet, unter allen Umständen das Interesse des von ihm vertretenen Bauherrn nach besten Kräften wahrzunehmen; er erhält dafür von diesem entsprechende Vergütungen, für die der deutsche Architektenverein feste und reichlich bemessene Sätze festgestellt hat.

Der Baumeister würde sich dem Bauherrn gegenüber einer arglistigen Täuschung schuldig machen, wenn er über diese Vergütung hinaus noch Gewinne von den Lieferungsgeschäften einstecken und diese dem Bauherrn gegenüber verschweigen wollte, wenn er beispielsweise eine Ueberschreitung des Kostenanschlages berechnete, wo diese schon durch die ihm bewilligte Einräumung eines Rabattes wegfallen würde. Die Bewilligung solcher Rabatte ist leider in unserem geschäftlichen Leben eine sehr schlimme Geschäftsunsitte geworden, deren Bekämpfung zum mindesten ebenso thatkräftig in die Hand genommen werden müsste, wie der Kampf gegen die ausgedehnten Creditgewährungen, deren Einschränkung ein sehr wesentliches und vielfach völlig verkanntes Verdienst der jetzt so stark angefeindeten Warenhäuser ist. Diese ausgedehnte Rabattbewilligung artet vielfach zur bedenklichsten Unlauterkeit des Geschäftsgewerbes aus.

Der solide Fabrikant und Kaufmann, der angemessene und feste Preise für gute Waren berechnet, zieht vielfach den kürzeren, weil ein unreeller Wettbewerber für gleich gute oder schlechtere Waren zwar anscheinend höhere Preise berechnet, aber durch Einräumung um so grösserer Preisnachlässe um so leichter solche findet, die sich täuschen lassen. Diese bedauerliche Unsitte ändert jedoch nichts an der Rechtslage zwischen dem ausführenden Baumeister und dem von ihm vertretenen Bauherrn. Hier muss in den oben bezeichneten Fällen der ganze Rabatt dem Bauherrn zugute kommen. Ein anständiger deutscher Baumeister wird auch schwerlich je anders gehandelt haben.